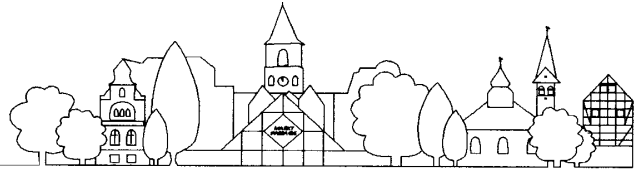


Amtsblatt



Nr. 8 vom 27.02.2009

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „nachschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I“ vom 20.02.2009
- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Bahnhofstraße / Wilhelmstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 66c „Buschhöfen“
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan „Flurstraße/Östliche Hochdahler Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 5./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördliche Dellerstraße“
hier: Wirksamwerden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1./

**Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im
Rahmen der „nachschulischen Betreuung von Schülerinnen
und Schülern in der Sekundarstufe I“
vom 20.02.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 17.02.2009 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „nachschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I“ beschlossen.

**§ 1
Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I**

Die Ganztagsoffensive in der Sekundarstufe I bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen eine Übermittagsbetreuung sowie bei Bedarf eine nachschulische Betreuung an den Tagen, an denen kein verpflichtender Nachmittagsunterricht stattfindet. Der Zeitrahmen für die nachschulische Betreuung erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien findet keine nachschulische Betreuung statt. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

**§ 2
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

1. Die Pädagogische Übermittagsbetreuung steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die verpflichtend Nachmittagsunterricht haben bzw. spezielle Förderangebote nutzen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Darüber hinausgehende zusätzliche nachschulische Ganztags- und Betreuungsangebote stehen den Schülerinnen und Schülern im Rahmen vorhandener Kapazitäten zur Verfügung.
2. Eine Aufnahme für zusätzliche nachschulische Ganztags- und Betreuungsangebote erfolgt nur nach verbindlicher Anmeldung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiter/in in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme.
3. Die Teilnahme an nachschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Teilnahme eines/einer Schülers/Schülerin bindet jedoch für die Dauer jeweils eines Schulhalbjahres d.h., grundsätzlich vom 01.08. – 31.01. und/oder vom 01.02. – 31.07. eines Jahres.
4. Die Aufnahme erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

**§ 3
Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats nur möglich, bei

- ◆ Änderung der Personensorge für das Kind,
 - ◆ Wechsel der Schule,
 - ◆ längerfristige Erkrankung des/der Schülers/Schülerin (mindestens 4 Wochen),
 - ◆ Arbeitslosigkeit oder plötzliche Sozialhilfebedürftigkeit eines Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.
2. Ein/e Schüler/in kann von der Teilnahme an nachschulischen Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden, wenn
- ◆ nach Rücksprache mit der Schule das Verhalten des/r Schüler/in einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
 - ◆ der/die Schüler/in das Angebot regelmäßig nicht wahrnimmt,
 - ◆ die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen,
 - ◆ die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten von letzteren verweigert wird sowie
 - ◆ die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beruht.

§ 4
Entgelte, Fälligkeit

1. Entgeltpflichtig sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten des/der Schülers/Schülerin. Die Entgeltspflicht erstreckt sich nur auf die Teilnahme an nachschulischen Betreuungsangeboten.
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schulhalbjahr. Wird ein Kind im lfd. Schulhalbjahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schulhalbjahr unter Angabe eines Grundes nach § 3 P. 1 die nachschulische Betreuung, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.
3. Für die Teilnahme an den nachschulischen Betreuungsangeboten werden folgende Entgelte erhoben:

Anzahl der Betreuungstage pro Woche	Satz pro Kind und Monat	monatliches Entgelt für zusätzliche Geschwisterkinder
1	8 €	5,00 €
2	16 €	10,00 €
3	24 €	15,00 €
4	32 €	20,00 €
5	40 €	25,00 €

Zwecks Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages erfolgt die Festlegung der Betreuungstage durch die Erziehungsberechtigten vor Beginn eines Schulhalbjahres verbindlich. In dem zu zahlenden Entgelt sind sämtliche Angebote der nachschulischen Betreuung enthalten.

In der Emil-Barth-Realschule und am Gymnasium erstreckt sich die außerschulische Betreuung auf einen wöchentlichen Zeitraum von Montag – Donnerstag, an der Hauptschule bis einschließlich Freitag. Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Bei Erhalt von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sowie in nachweislich begründeten Härtefällen halbiert sich das zu zahlende Entgelt sowohl für das erste Kind als auch für Geschwisterkinder.

4. Die Zahlungspflicht besteht schuljährlich für 11 Monate und entfällt nur für den Hauptferienmonat. Die Entgelte werden jeweils zum 1. eines jeden Monats im voraus fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) **eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;**
- b) **die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;**
- c) **der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder**
- d) **der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Haan, den 20.02.2009

**vom Bovert
Bürgermeister**

2./

BK_Satz.DOC

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Bahnhofstraße / Wilhelmstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat am 17.02.2009 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Bahnhofstraße / Wilhelmstraße“ im vereinfachten Verfahren gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht

Das Plangebiet liegt zwischen der Bahnhofstraße, der Eisenbahnstraße und der Ludwigstraße. Es umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Gemarkung Haan, Flur 33, Nrn. 123, 129, 222, 226, 228, 448, 462, 463, 464, 465, 469, 470, 471, 472 und 473.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997 Nr.: L 31 / 97

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 18.02.2009
Knut vom Bovert
Bürgermeister

3./

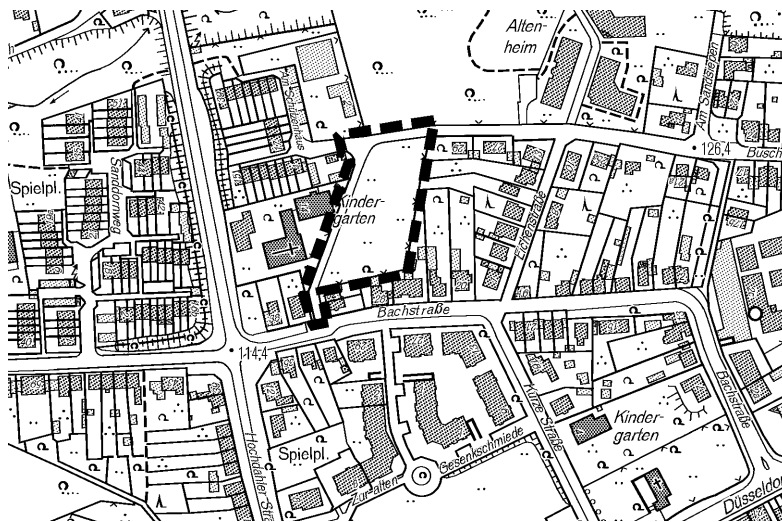
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 66c „Buschhöfen“
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB),

Der Rat der Stadt Haan hat am 06.05.2008 den Bebauungsplan Nr. 66c „Buschhöfen“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, M 1:5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Haan im Bereich zwischen der Deller Straße, der Hochdahlstraße, der Bachstraße und der Eichenstraße bzw. der Straße Buschhöfen. Es wird begrenzt:

- im Norden durch das Gelände des Haaner Schützenvereins und die Freiflächen des Friedensheims;
- im Westen durch die Katholische Kirche, den Kindergarten sowie die angrenzende Bebauung,
- im Süden durch die Bachstraße und die vorhandene Bebauung,
- im Osten durch die vorhandenen Wohngebäude an der Bachstraße und an der Eichenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst aus der Flur 31 der Gemarkung Haan die Flurstücke 401 und 402 sowie Teilbereiche der Flurstücke 29 und 167. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 24.02.2009
Knut vom Bovert
Bürgermeister

4./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

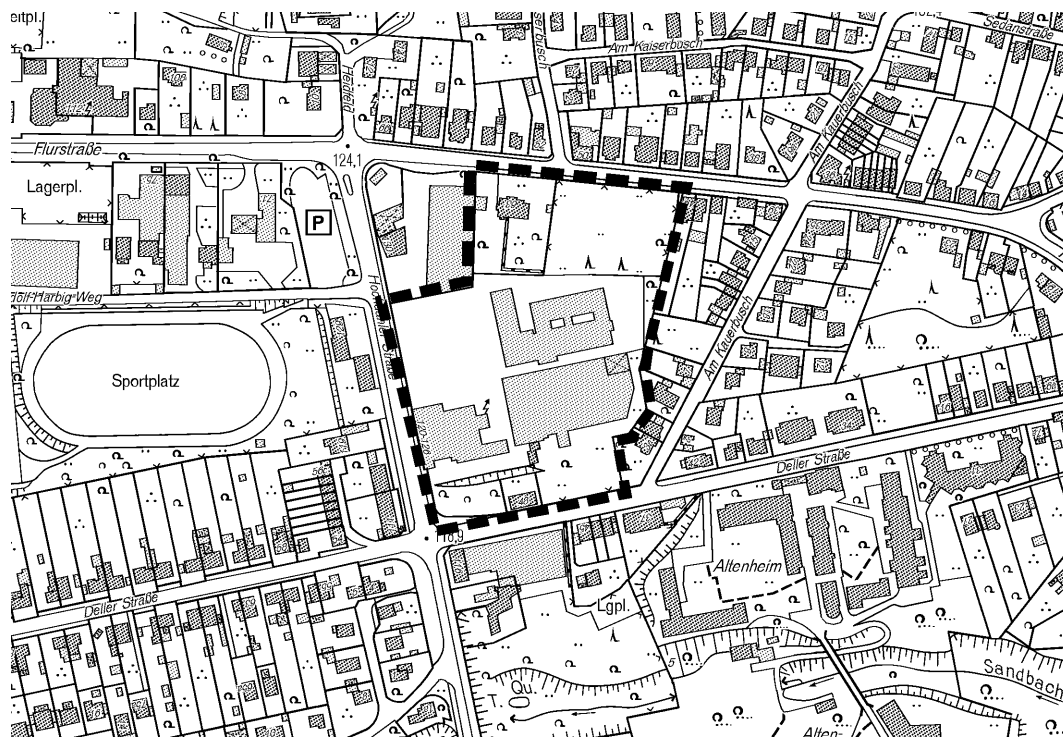
Betreff: Bebauungsplan „Flurstraße/Östliche Hochdahler Straße“
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB),

Der Rat der Stadt Haan hat am 16.12.2008 den Bebauungsplans Nr. 119 „Flurstraße/Östliche Hochdahler Straße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, M 1:5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Haan und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstraße,
- im Westen durch die Hochdahler Straße und die vorhandene Gewerbebebauung an der Hochdahler Straße im Nordwesten des Plangebiets,
- im Süden durch die Deller Straße und
- im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Am Kauerbusch.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 688, 850, 851, 872, 874, 876, 892 und Teilbereiche des Flurstücks 1054, Flur 42 der Gemarkung Haan.

Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 24.02.2009
Knut vom Bover
Bürgermeister

5./

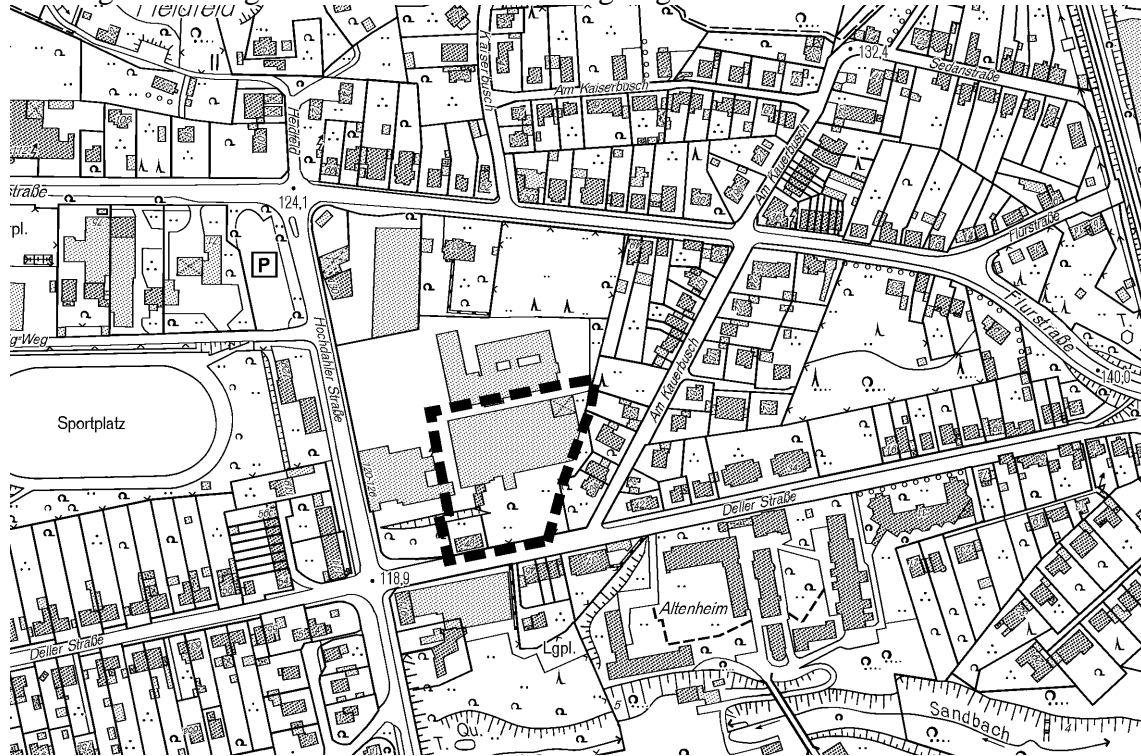
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördliche Dellerstraße“
hier: Wirksamwerden im Wege der Berichtigung
gemäß § 13a (2) Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat am 16.12.2008 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nördliche Dellerstraße“ im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Lage des Plangebietes wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, M 1: 5.000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet befindet sich in Haan-West. Es wird im Süden begrenzt durch die Deller Straße, im Osten durch die Wohnbebauung der Straße „Am Kauerbusch“ und im Norden und Westen durch die vorhandene Gewerbebebauung an der Flurstraße und an der Hochdahler Straße. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 6 (5) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 24.02.2009
Knut vom Bovert
Bürgermeister